



Frequenzregime Neu

Zuteilung, Nutzungsrechte und Sharing

Michael Kuttner

Stefan Felder

Sven Siebert

13.01.2022 - Informationstag TKG 2021



Überblick: Was sind die wichtigsten Neuerungen?

- Erweiterte Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission (TKK)
- Neue VO-Ermächtigungen für RTR/TKK
- Peer-Review-Prozess
- Neue Bestimmung zur Nutzungsdauer inkl. Verlängerungsregime
- Erleichterungen für Betreiber in Bezug auf Frequenzhandel
- Neue Regelungen zu Netzkooperationen und Sharing



Erweiterte Zuständigkeit der TKK...

- ...für die Vergabe von sämtlichen harmonisierten ECS-Frequenzen für Mobilfunk und Breitband
 - Aber erst nach entsprechender Festlegung in der Frequenznutzungs-VO des BMLRT
 - Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen BMLRT und der Regulierungsbehörde orientiert sich nicht mehr an der zahlenmäßigen Beschränkung (Knappheit), sondern an der Tatsache, dass Frequenzen auf europäischer Ebene harmonisiert und für den Betrieb von mobilen elektronischen Kommunikationsnetzen bzw. für das Anbieten von mobilen elektronischen Kommunikationsdiensten gewidmet sind („harmonisierte ECS-Frequenzen“). Diese harmonisierten ECS-Frequenzen hat das BMLRT der Regulierungsbehörde zur Zuteilung zu überlassen.



Zu den neuen RTR/TKK-Verordnungen

- **3 neue VO-Ermächtigungen**

- § 14 Abs.1: „VO zahlenmäßige Beschränkung“ – RTR
- § 15 Abs 1: Festlegung über das Auswahlverfahren (Auktion vs. Beauty-Contest vs. hybride Vergabe) – TKK
- § 11 Abs 7: Alternative Nutzung – TKK; „Kann-VO“ - wird vorerst wohl kaum schlagend bzw. zu erlassen sein

- „VO zahlenmäßige Beschränkung“ ist im Vorfeld einer Konsultation gem. § 206 zu unterziehen (in der Regel mind. 30 Tage), eine umfassende Konsultation ist im 1. HJ 2022 geplant
- Begutachtungsverfahren bei allen VO
- Entscheidungen gem. § 14 Abs 1 und § 15 Abs 1 sind verpflichtend zu begründen



VO zahlenmäßige Beschränkung (§ 14) - Kriterien

§ 14. (1) [...]

(2) Bei Erlassung einer Verordnung gemäß Abs. 1 ist unbeschadet der Bestimmungen des § 23 auf die Notwendigkeit, **größtmögliche Vorteile für die Nutzer** zu erzielen und den **Wettbewerb** zu erleichtern, Bedacht zu nehmen. Es sind **alle gegenwärtigen und voraussehbaren künftigen Nutzungen**, insbesondere die auf internationaler und europäischer Ebene stattfindenden Frequenzplanungen und die **absehbare technische Entwicklung** zu berücksichtigen, ausgerichtet jeweils auf die **Dauer der zu erwartenden Frequenzzuteilung**. Es ist sicherzustellen, dass die **effiziente Nutzung der Frequenzen** gewährleistet ist.

(3) Die Regulierungsbehörde hat zur Frage, ob die Gründe des Abs. 2 vorliegen, eine **öffentliche Konsultation** gemäß § 206 durchzuführen.



VO Festlegung über das Auswahlverfahren (§ 15)

§ 15. (1) Die Zuteilung hat von der Regulierungsbehörde auf Antrag zu erfolgen. Ist die Zuteilung von Frequenzen nicht gemäß § 11 Abs. 4 oder § 14 Abs. 1 zahlenmäßig beschränkt, hat die Zuteilung von Frequenzen gemäß § 13 Abs. 6 zu erfolgen. **In allen anderen Fällen hat die Zuteilung in einem wettbewerbsorientierten Auswahlverfahren zu erfolgen. Stellt die Regulierungsbehörde jedoch fest, dass die zu berücksichtigenden Ziele und Aspekte des Abs. 2 und 3 besser durch ein vergleichendes Auswahlverfahren erreicht werden können, so hat sie ein solches Verfahren zu wählen.** Die Regulierungsbehörde hat die Entscheidung über das Auswahlverfahren an Hand der in Abs. 2 und 3 genannten Ziele und Kriterien **durch Verordnung** zu treffen.

(2) [...]

(3) Die Regulierungsbehörde hat bei der Entscheidung über das Vergabeverfahren auf folgende Aspekte Bedacht zu nehmen:

1. Förderung des Wettbewerbs,
2. Verbesserung der Versorgung,
3. Gewährleistung der erforderlichen Dienstqualität,
4. Förderung der effizienten Nutzung von Funkfrequenzen, ua. durch Berücksichtigung der für die Nutzungsrechte geltenden Bedingungen und der Höhe der Entgelte,
5. Förderung von Innovation und Geschäftsentwicklung.



Weitere Neuerung – Peer-Review-Verfahren

- Die Regulierungsbehörde unterrichtet die RSPG über ein Auswahlverfahren und kann die RSPG zur Einberufung eines Peer-Reviews auffordern.
- Das Peer-Review-Forum ist ein Instrument des Peer-Learnings. Es soll dadurch zu einem besseren Austausch bewährter Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten beitragen und für mehr Transparenz bei Frequenzvergaben sorgen.
- Das Peer-Review-Verfahren ist **keine formale Bedingung** der nationalen Verfahren.



Neue Regelungen zur Nutzungsdauer

- Bestimmung zur Nutzungsdauer und neues Verlängerungsregime (bei zahlenmäßig beschränkten Frequenzen)
 - Zum Zweck der Amortisation von Investitionen ist sicherzustellen, dass Nutzungsrechte mindestens 15 Jahre gelten und eine einmalige Verlängerungsmöglichkeit von maximal zehn Jahren vorgesehen wird.
 - Bewertung der Notwendigkeit einer Zuteilungsverlängerung
 - Abwägung wettbewerblicher Auswirkungen der Verlängerung gegenüber der Förderung einer effizienteren Ausnutzung oder innovativer, neuer Nutzungsarten, die sich aus der Öffnung des Frequenzbands für neue Nutzer ergeben könnten.
 - Verlängerungsregime ist bei Zuteilung von mind. 20 Jahren allerdings ausgeschlossen.



Weitere Neuerungen

- **Sharing-Verpflichtungen können auferlegt werden**
 - Sowohl passives Sharing als auch letztlich aktives Sharing kann auferlegt werden.
 - Ist aber an strenge Voraussetzungen geknüpft.
 - Möglichkeit muss bei der Frequenzzuteilung ausdrücklich vorgesehen werden.
- **Förderung von Spectrum-Sharing im EECC sehr prominentes Thema**
- **Erleichterungen für Betreiber in Bezug auf Frequenzhandel**
 - Insbesondere bei „bloßer“ Überlassung der Nutzungsrechte (Überlasser bleibt für die Einhaltung der an die Zuteilung geknüpften Bedingungen verantwortlich → „Mietmodell“).
 - Unterliegen „dem mit dem geringstmöglichen Aufwand verbundenen Verfahren“
 - der Prüfmaßstab f. Genehmigung ist aber trotzdem eine allfällige Beeinträchtigung des Wettbewerbs.



Praxis der Vergabeverfahren



TKG 2021: zwei Vergabe-Regime



Zahlenmäßig beschränkte Frequenzen (Auswahlverfahren)

- Vergabe von regionalen/nationalen Nutzungsrechten
- Auswahl des besten/effizientesten Nutzers bei Nutzungsrivalität
- Blockzuweisung (Interferenzmanagement durch Betreiber)
- Auswahlmechanismus: zum Beispiel Auktion
- VT: Effizienz und Investitionssicherheit (zB Zeit)



Nicht zahlenmäßig beschränkte Frequenzen

- Administrative Zuteilung (Einzelbewilligungen auf Antrag)
- Geringe Nutzungsrivalität (kein Auswahlverfahren notwendig)
- zB Lokale Lizenzierung
- VT: geringe Eintrittsbarrieren, Spectrum Sharing, etc.

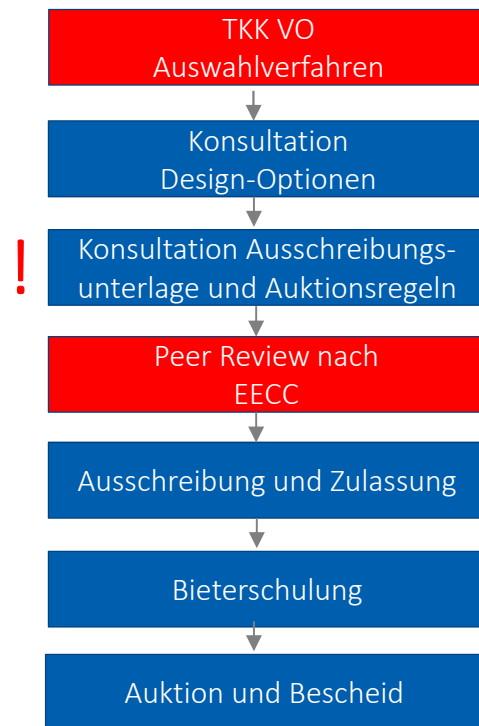


Zahlenmäßige Beschränkung

- Größtmögliche langfristige Vorteile für Endnutzer (bei Nutzungsrivalität)
 - Absicherung des Wettbewerbs
 - Effiziente Frequenznutzung (zB Interferenzen)
 - Gegenwärtige und vorhersehbare künftige Nutzungen
 - Absehbare technische Entwicklungen
 - Dauer der zu erwartenden Frequenzzuteilung
-
- Eine reine Augenblicksbetrachtung (zb Erhebung der aktuellen Nachfrage) greift zu kurz.



Frequenzauktionen nach TKG 2021



- Default-Mechanismus im TKG 2021
- Konsultation Ausschreibungsunterlage und Auktionsregeln nunmehr verpflichtend
- Durchlaufzeit bisher 18 Monaten

- **Ab jetzt zusätzlich RSPG Peer Review und TKK VO zum Auswahlverfahren**



RSPG Peer Review Forum

- **Peer Review Forum (nur für Auswahlverfahren)**
 - Aufforderung der Behörde (auch außergewöhnliche Einberufung möglich)
 - Organisation durch RSPG (Meinungs- und Erfahrungsaustausch sowie Diskussion)
 - Zeitpunkt: Nach der öffentlichen Konsultation und vor der finalen Entscheidung
 - Kriterien: Auswirkungen Binnenmarkt, Wettbewerb, VT für Verbraucher, effiziente Frequenznutzung, Investitionsumfeld
 - Auf Ersuchen der (auffordernden) Behörde erstellt RSPG Bericht bzw. Standpunkt
- **Im Jahr 2021**
 - 4 Peer Review Foren mit jeweils 56 bis 83 Teilnehmern
 - Zusätzlich mehrere freiwillige Peer Review Workshops (vergangene Verfahren)
- **Siehe: *RSPG Progress Report on Peer review and Member State cooperation on authorisations and awards* und *Rules of Procedure for the RSPG* (<https://rspg-spectrum.eu/>)**



Administratives Verfahren

- Frequenzen, die nicht zahlenmäßig beschränkt sind
- Bei Rivalität „first come first served“
- Mögliche Anwendungsgebiete: eher für hochfrequente Bänder (Konnex: gemeinsame Nutzung von Frequenzen)

- Vorschläge von Teilnehmern der Konsultation zum SRP (Sommer 2021)
 - Beispiel Campus-Netzwerke
 - Beispiel geringe Nutzungsdichte (keine Knappheit)



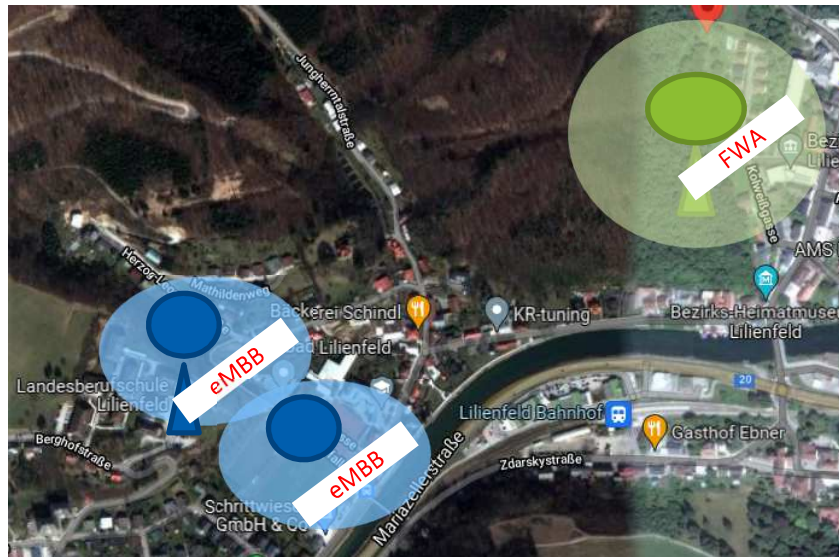
Input Konsultation: Campus / private Netzwerke



- Industrieunternehmen (Industrie 4.0) und andere Campus-Netzwerke
- Frequenzzuweisung für Betriebsgelände
- Errichtung und Betrieb durch Drittanbieter möglich
- *Real-Estate-Licensing-Modell*



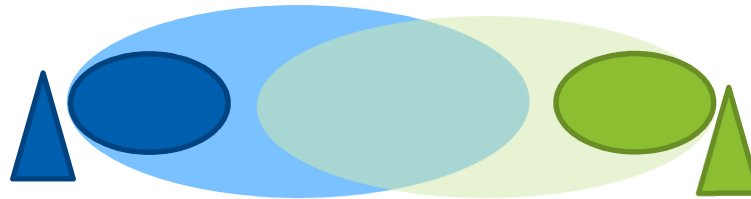
Input Konsultation: Lokale Lizenzierung im 26-GHz-Band



- zB in ruralen Gebieten: Kein flächendeckender Ausbau absehbar, nur punktuelle Versorgung.
- Relativ große Abstände zwischen den Nutzern
- Kaum Nutzungsrivalität - Kriterien § 14 TKG
- Störungsfreie Nutzung?



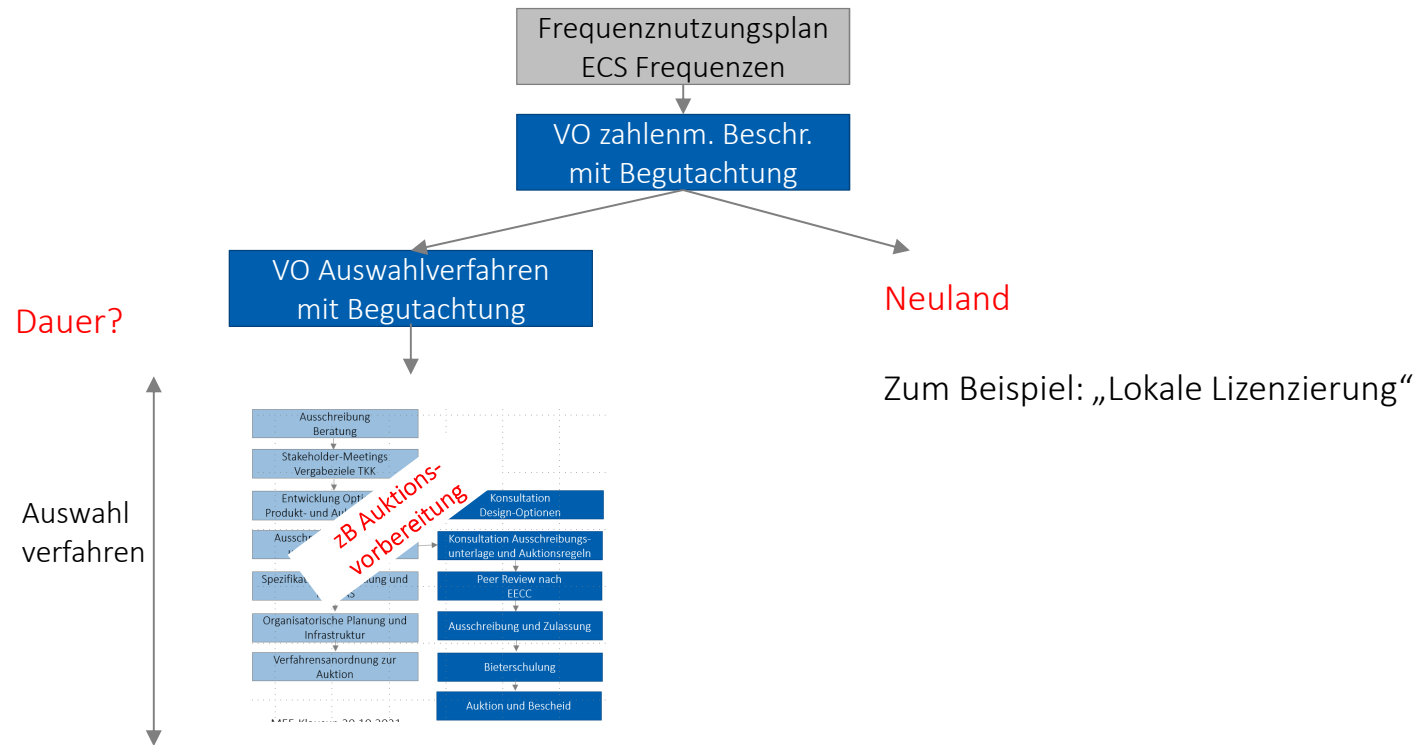
Störungsfreie Nutzung



- Nutzungsgebiet versus Störgebiet
- Notwendige Abstände/Feldstärken?



Verfahrensablauf in Schritten nach TKG 2021





Kooperationen gem. § 85 TKG 2021



§ 85 TKG 2021- Allgemeines

- Neue Bestimmung des TKG 2021, keine Vorgängerbestimmung im TKG 2003
- Bestimmung ist **nicht** durch EECC vorgegeben
- Zweck der Bestimmung
 - Rechtssicherheit für die Betreiber
 - Ex-ante Prüfung durch TKK (Möglichkeit, positiv auf Kooperationsvereinbarungen einzuwirken)
- Bislang Ausführungen zu Netzkooperationen lediglich im **Positionspapier** und in den **Frequenzzuteilungsbescheiden**
- Ex-post Prüfung: TKK hatte immer die Möglichkeit, einen Antrag beim Kartellgericht zu stellen (bzw Aufsichtsverfahren)
- Nunmehr (bescheidmäßig abgeschlossenes) **Verfahren nach dem AVG** -> Bescheidbeschwerde an das Bundesverwaltungsgericht möglich
- Bei Frequenzüberlassungen ist zusätzlich Verfahren nach § 20 TKG 2021 notwendig



Kooperation über aktive Netzkomponenten

- **Anzeigepflicht:** Kooperationen über aktive Netzkomponenten (für mobile Kommunikationsdienste) müssen zukünftig von Bereitstellern öffentlicher Kommunikationsnetze bei der TKK angezeigt werden
- Definition im Gesetz: *„Aktive Netzkomponenten im Sinne dieser Bestimmung sind Komponenten, die mit elektrischer Energie betrieben werden und für die Signalerzeugung, -verarbeitung und -verstärkung sowie die Netzsteuerung eingesetzt werden.“*
- Erfasst ist die
 - (1) **gemeinsame Nutzung** aktiver Netzkomponenten (insbesondere Moran, MOCN mit Frequenzpooling) oder
 - (2) der **Zugang** zu den Funktionalitäten aktiver Netzkomponenten (insbesondere MOCN ohne Frequenzpooling, National Roaming)
- Kooperationen betreffend Passive Netzkomponenten sind nicht erfasst



Materielle Prüfung

- **Relevanter Prüfungsmaßstab:**
 - Allgemeines Wettbewerbsrecht (KartG, Art 101 und 102 AEUV)
 - Regulierungsziel § 1 Abs 3 Z 4 TKG 2021: „*effiziente Investitionen und Innovationen im Bereich neuer und verbesserter Infrastrukturen*“
 - Regulierungsziel § 1 Abs 3 Z 5 TKG 2021: Berücksichtigung der unterschiedlichen „*Bedingungen [...] in den verschiedenen geografischen Gebieten [...]*“
 - Allgemeine Regulierungsziele des TKG 2021
 - Sicherstellung größtmöglicher Vorteile in Bezug auf Auswahl, Preis und Qualität für alle Nutzer
 - Sicherstellung einer effizienten Nutzung und Verwaltung von Frequenzen
- **Bislang schon materielle Wertungen der TKK**
 - Positionspapier = wesentliche Ausführungen zur wettbewerblichen Bewertung
 - Frequenzzuteilungsbescheid



Verfahrensablauf – Phase I

- Zweiphasiges Verfahren
- Phase I (§ 85 Abs 3 TKG 2021):
 - Anzeige der Kooperationsvereinbarung „in ausformulierter Fassung samt sämtlichen gegebenenfalls bezugnehmenden Beilagen vor Abschluss und Durchführung der Vereinbarung“
 - Ergänzende Erläuterung und Darstellung des Vorhabens erforderlich
- **Stellungnahme Amtsparteien (BWB und BKartA):** Unverzüglich nach Einlangen einer solchen Vereinbarung ist den Amtsparteien Gelegenheit zu geben, binnen **vier Wochen** eine Stellungnahme abzugeben
- Nach Ablauf der 4-wöchigen Stellungnahmefrist weitere **4 Wochen Frist für die Entscheidung**, ob eine vertiefte Prüfung vorgenommen werden soll
- Gegen Entscheidungen der Phase I ist **kein abgeordnetes Rechtsmittel** zulässig
- Entscheidet die TKK, dass keine vertiefte Prüfung erforderlich -> Vereinbarung gilt als genehmigt -> Antragstellung der TKK bei Kartellgericht wegen Verletzung von wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen unzulässig

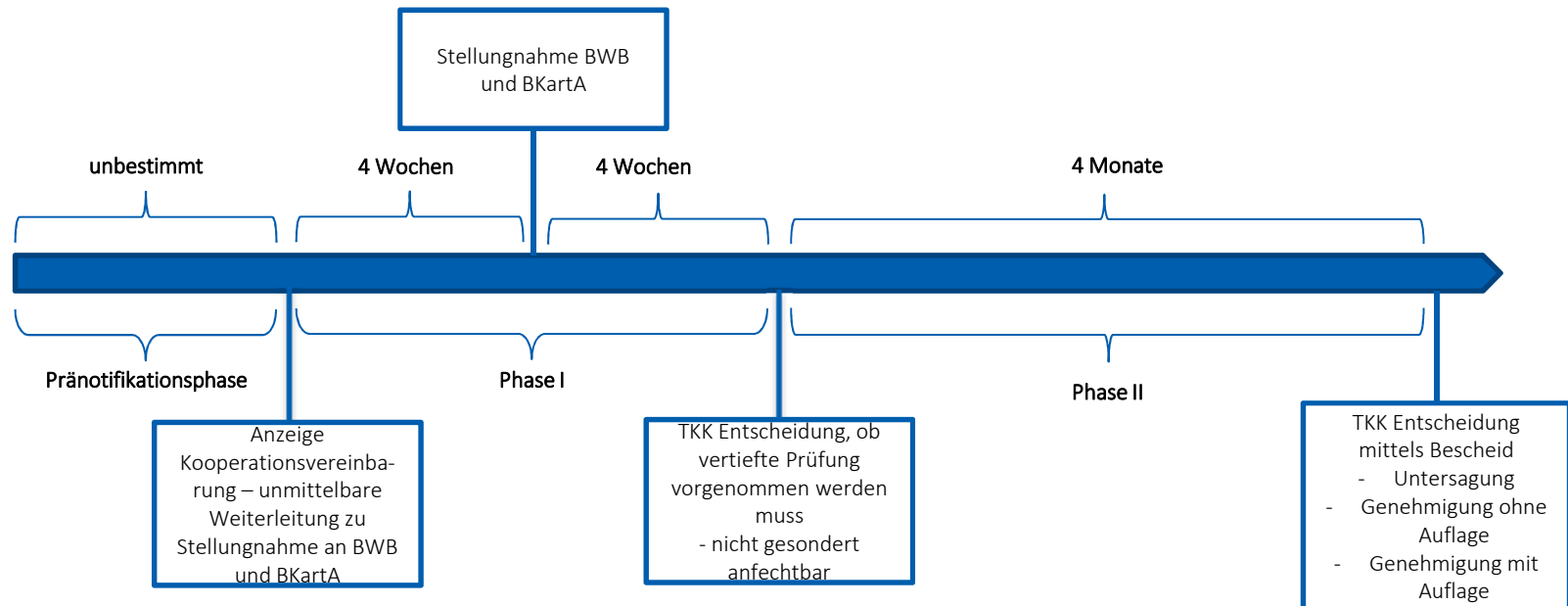


Verfahrensablauf – Phase II

- Binnen vier Monaten mit Bescheid abzuschließen:
 - Genehmigung ohne Auflage
 - Genehmigung unter geeigneten Beschränkungen oder Auflagen
 - Untersagung
- Bescheid kann wie andere Bescheide der TKK beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden
- 2. Instanz: Revision an VwGH



§ 85 TKG Verfahren – Zeitleiste





Einbindung BWB und BKartA

- Stellungnahmerecht in Phase I
- Diese Stellungnahme ist bei der Entscheidung der TKK „*weitestgehend zu berücksichtigen*“
- Kein One-Stop-Shop -> Antragsrecht der Amtsparteien bei Kartellgericht betreffend die Kooperation bleibt erhalten



Meldepflichten

- **Übergangsbestimmung des § 212 Abs 3 TKG 2021**
 - Auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des TKG 2021 bereits bestehende Kooperationsvereinbarungen ist § 85 nicht anzuwenden
 - Diese Vereinbarungen sind **innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten des TKG 2021 (bis 1. Mai 2022)** in ausformulierter Fassung samt sämtlichen gegebenenfalls bezugnehmenden Beilagen der Regulierungsbehörde anzuzeigen
-> **Antragsrecht der TKK beim Kartellgericht entfällt nicht**
- **Berichtspflicht in Frequenzuteilungsbescheiden (3,4-3,8 GHz und 700/1500/2100 MHz) bis 28. Februar 2022**
 - Ziel: Vollständiger Überblick (nicht vertragliche Details) über bestehendes aktives Sharing und dessen Ausmaß in den 2019/2020 vergebenen Bändern



Ausblick für künftige Verfahren

- Bitte um Informationen, auch wenn keine Kooperation zu Stande kommt
- Informationsaustausch zwischen den Betreibern: Kein Austausch von wettbewerbsrelevanten Daten bei Verhandlungen
- **Kontaktaufnahme mit der RTR im Vorfeld, bevor eine formelle Anzeige der Kooperation erfolgt -> Pränotifikationsphase** (besser: Bekanntgabe, wenn auf Seiten der Betreiber verhandelt wird)



Frequenzregime Neu

Zuteilung, Nutzungsrechte und Sharing

Michael Kuttner

Stefan Felder

Sven Siebert

13.01.2022 - Informationstag TKG 2021